

4) Bekanntmachung, den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der königlich niederländischen Regierung andererseits abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betr.

Zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbündeten Regierungen einerseits und der königlich niederländischen Regierung andererseits ist unterm 31. Dezember 1851 im Haag ein Handels- und Schifffahrtsvertrag durch Bevollmächtigte abgeschlossen worden. — Nachdem derselbe auch von Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten ratifizirt worden ist und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden am 7. Mai d. J. im Haag Statt gefunden hat, so wird dieser Vertrag nebst dem dazu gehörigen auf die Erhebung des Rheinzolls Bezug habenden Tarif in deutscher Uebersetzung nachstehend zu Jedermanns Nachricht und Nachsicht bekannt gemacht.

Oera, am 21. Juli 1852.

**Fürstlich Neuf-Maaisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Eslied.

**Handels- und Schifffahrtsvertrag
zwischen**

den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits, vom 31. Dezember 1851.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Nepeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Röthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Ober-Nunts Weissenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Churfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Dornburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Zondershausen, Neuf-Weip, Neuf jüngerer Linie, — des Her-